

**153. Grabstätte Familie Schaub Friedhofsweg (Friedhof Ferndorf)
Gemarkung: Ferndorf, Flur 1, Flurstück 92 (teilweise)
Tag der Eintragung 04.07.2006**

Bei der Familiengrabstätte Schaub handelt es sich um die Ruhestätte der Familie Albert Schaub (1867-1938), dessen Ehefrau Mathilde Schaub (1873-1926) und der Nachfolgefamilien Reimer.

Die erste Bestattung datiert vom 20.03.1920 als dort Anneliese Schaub (1903-1920) Tochter von der o.g. Familie Schaub ihre letzte Ruhestätte fand.

Albert Schaub erwarb 1885 den „Berger Hammer“ (später Schaubstahl) in Ferndorf, erstmals erwähnt 1463. Er war Erbauer der denkmalgeschützten Fabrikantenvilla Schaub Schlehdornstraße 20 in Ferndorf.

Die Unterschutzstellung wird begrenzt auf die Umfassungsmauern mit Gitter und Gittertor sowie den darin integrierten Grabstein mit der Inschrift „Familie Albert Schaub“. Mauer und Grabstein sind aus Putz- bzw. Sichtbeton gebaut worden. Die Gitter weisen spitzbogige, dem um diese Zeit aufkommenden Expressionismus entsprechende, Zierformen auf. Dieser Stilrichtung entspricht auch die Grabinschrift typographisch.

Um die denkmalwürdige Grabstätte auf Dauer zu erhalten, wurde mit Einverständnis des bisherigen Nutzungsberechtigten und dem Fachamt vereinbart, dass die Innenfläche der Grabstätte vertragsgemäß von der Stadt Kreuztal eingeebnet und eingesät wird, so dass bei Bedarf diese Fläche für Urnen-Wiesengräber mit städtischer Pflege genutzt werden kann

Das Gebäude ist bedeutend für die Stadt Kreuztal, Ortsteil Ferndorf.

Das Westfälische Amt für Denkmalpflege in Münster beurteilt die Grabstätte in ihrer oben umrissenen Begrenzung als ein Baudenkmal, da sie bedeutend für die Geschichte des Menschen und für die Stadt Kreuztal ist, weil hier die Erinnerung an eine die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Kreuztal vorantreibende Industriellenfamilie bewahrt ist.

Für die Erhaltung und Nutzung sprechen wissenschaftliche Gründe hinsichtlich der Kunstgeschichte, weil hier die Umnutzung als repräsentativ empfundene Schmuckform für Grabstätten in einem qualitätsvollen Beispiel erhalten geblieben ist.

Für die Erhaltung und Nutzung sprechen auch städtebauliche Gründe, weil die Grabstätte auf dem relativ kleinen Ferndorfer Friedhof zu den repräsentativen Grabstätten gehört.

Das Objekt ist daher ein Baudenkmal gem. § 2 Abs.1 Denkmalschutzgesetz NW an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

